

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)879

Vol. 1968/0150

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 879 endg.

Brüssel, den 26. November 1968

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

über die Herstellung und das Inverkehrbringen
von Margarine

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 879 endg.

Die Mitgliedstaaten sind auf folgenden Sitzungen konsultiert worden :

a) Arbeitsgruppe "Lebensmittelrecht"

Sitzung vom 30. Oktober 1967

b) Untergruppe "Fettstoffe"

Sitzung vom 15. bis 16. Dezember 1966

13. bis 14. März 1967

5. Juli 1967

Kurze Zusammenfassung des Verordnungsentwurfs

Aufgrund des Verordnungsentwurfs wird der Begriff von Margarine definiert ; ferner werden die Substanzen bestimmt, die während ihrer Herstellung zugesetzt werden können und schliesslich die Regeln für ihre Aufmachung, Verpackung und Kennzeichnung festgelegt.

Anhörung des Europäischen Parlaments

Da dieser Vorschlag auf Artikel 43 des Vertrags basiert, muss die Versammlung angehört werden.

.../...

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Margarine

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird die Zusammensetzung von
Margarine definiert; ferner werden die Substanzen bestimmt, die bei ihrer
Herstellung zugesetzt werden können oder müssen und schliesslich besondere
Regeln für ihre Kennzeichnung, Aufbereitung und Verpackung vorgeschrieben.

Die zur Zeit bestehenden Unterschiede zwischen diesen Rechtsvorschriften be-
hindern den Freiverkehr mit Margarine und können die Unternehmen ungleichen
Wettbewerbsbedingungen aussetzen.

Daher müssen gemeinsame Regeln für die Zusammensetzung, Aufbereitung und Ver-
packung sowie die Kennzeichnung von Margarine festgelegt und diejenigen Stoffe
bestimmt werden, die unter Ausschluss aller anderen Stoffe bei ihrer Her-
stellung zugesetzt werden dürfen.

Um die Gefahr einer Verfälschung von Butter zu vermeiden, sollte bei der Her-
stellung von Margarine der obligatorische Zusatz von Substanzen, die diese
Verfälschungen erkennen lassen, vorgesehen werden.

Die Festsetzung bakteriologischer Normen, denen die Margarine entsprechen
muss, ferner die Bestimmung der Reinheitskriterien für diejenigen Substanzen,
deren Zusatz genehmigt wird, sowie die Einzelheiten für die Probenahmen und
die zur Kontrolle der Zusammensetzung und der Fabrikationsmerkmale der Marga-
rine erforderlichen Analysemethoden sind Durchführungsbestimmungen techni-
scher Art, deren Annahme der Kommission zum Zwecke der Vereinfachung und
Beschleunigung des Verfahrens empfohlen werden sollte.

In allen den Fällen, für die der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung
der auf dem Lebensmittelsektor festgelegten Regeln überträgt, sollte ein Ver-
fahren vorgesehen werden, durch das zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission

.../...

eine enge Zusammenarbeit innerhalb des aufgrund der Entscheidung des Rates vom eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorgesehen werden -
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist "Margarine" das durch Emulgieren hauptsächlich nach dem Typ Wasser/Öl aus genusstauglichen Fettstoffen hergestellte Lebensmittel.
- (2) Die Bezeichnung "Margarine" ist dem in Abs. 1 definierten Erzeugnis vorbehalten.

Artikel 2

- (1) Bei der Herstellung von Margarine ist die Verwendung :
 - a) entweder von Milch mit einem Höchstfettgehalt von 5 Teilen in 100 Gewichtsteilen, die ggf. durch Milchsäurebakterien angesäuert sein kann,
 - b) oder von Milchpulver, das aus einer Milch gewonnen wurde, die die Merkmale im Sinne des vorstehenden Absatzes aufweist, bis zu einer Höchstmenge von 2 Gewichtshundertteilen.zugelassen.
- (2) Die Verwendung von anderer Milch und aus Milch gewonnenen Fettstoffen ist untersagt.

Artikel 3

Der Margarine muss während der Herstellung entweder Reis- oder Meisstärke oder Kartoffelstärke selbst in gelöster Form im Verhältnis von mindestens 2 und 3 g je kg zugefügt werden.

Artikel 4

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Artikel 2 und 3 dürfen in die Margarine während ihrer Herstellung ausschliesslich die in Anhang I aufgeführten Stoffe aufgenommen werden.
- (2) Darüber hinaus dürfen bei der Herstellung von Margarine, die dazu bestimmt ist, in der Konditorei verarbeitet zu werden, die in Anhang II aufgeführten Stoffe aufgenommen werden.

Artikel 5

- (1) Margarine darf nur in den Handel gebracht bzw. zu gewerblichen Zwecken bei der Zubereitung anderer Lebensmittel verarbeitet werden, wenn sie :

- a) einen Fettgehalt von mindestens 82 % aufweist,
b) hygienische, chemische und organoleptische Merkmale hat, durch die gewährleistet werden kann, dass sie zur Ernährung geeignet ist.
- (2) Die Kriterien, die zur Anwendung von Absatz 1, Unterabsatz b) beachtet werden müssen, werden nach dem Verfahren von Artikel 9 bestimmt.

Artikel 6

- (1) Die Margarine darf nur in Packungen in den Einzelhandel gebracht werden.
(2) Die Aufbereitung und Verpackung der Margarine in Packungen mit einem Inhalt bis zu 1 kg erfolgt maschinell.
(3) Die Margarine in Packungen mit einem Inhalt von mehr als 50 g und bis zu 30 kg darf nur in folgenden Nettogewichten in den Verkehr gebracht werden : 62,5 g, 125 g, 250 g, 500 g, 1 kg, 2,5 kg, 5 kg, 10 kg und 25 kg.

Artikel 7

- (1) Unbeschadet der von der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kennzeichnung von Lebensmitteln zu erlassenden Massnahmen darf Margarine nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Packungen oder Etiketten folgende gut sichtbare, deutlich lesbare und unverwischbare Angaben tragen :
- a) auf mindestens zwei Seiten der Verpackung und auf jeder der beidseitig bedruckten Seiten die Bezeichnung "Margarine" in Schriftzeichen, die mindestens die Grösse aller anderen Angaben haben; dieser Angabe müssen die Worte "für Konditoreien" folgen, wenn einer oder mehrere der in Anhang II aufgeführten Stoffe verwendet worden sind;
b) das Nettogewicht, ausgedrückt in Gramm oder Kilogramm;
c) der Name oder die Firma und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, Verpackers oder eines Verkäufers;
d) gegebenenfalls die Vermerke :
- "gefärbt",
 - "mit konservierenden Stoffen",
 - "mit emulgierenden Stoffen",
 - "mit Antioxydantien",
 - "aromatisiert";

Die in den Vermerken genannten Stoffe müssen in der Liste der in Anhang II aufgeführten Stoffe aufgeführt sein.

- e) der Vermerk "halbgesalzen", wenn der Gehalt der Margarine an Natriumchlorid zwischen 1 bis 10 g/kg beträgt, und der Vermerk "gesalzen", wenn dieser Gehalt 10 g/kg übersteigt;
 - f) das Herstellungsdatum; diese Angabe kann in verschlüsselter Form erfolgen;
 - g) der Name des Ursprungslandes für aus dritten Ländern stammende Margarine.
- (2) Jeder Hinweis auf Milch und Milcherzeugnisse ist auf den Packungen und Etiketten von Margarine sowie bei der Werbung für dieses Erzeugnis untersagt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von Margarine untersagen, wenn die in Absatz 1, Unterabsatz d) und e) vorgesehenen Angaben nicht auf einer der Hauptseiten der Verpackung in ihren Landessprachen erscheinen.

Artikel 8

- (1) Gemäss dem Verfahren des Artikels 9 werden bestimmt:
- a) die Eigenschaften der Zusammensetzung, die vorhanden sein müssen, damit der Bezeichnung "Margarine" eine Angabe folgen darf, die auf die Herkunft der verwendeten Fettstoffe hinweist;
 - b) soweit erforderlich, die Reinheitskriterien der in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführten Zusatz- und Verarbeitungstoffe;
 - c) die zur Nachprüfung der vorgenannten Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden;
 - d) die Art und Weise der Probenahmen sowie die zur Nachprüfung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale von Margarine erforderlichen Analysemethoden.
- (2) Gemäss dem gleichen Verfahren können aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschungen die Anhänge zu dieser Verordnung geändert oder ergänzt werden.

Artikel 9

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende den durch Beschluss des Rates vom eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuss, im folgenden "Ausschuss" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.
- (2) In dem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- .../...

- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.
- (4) Die Kommission beschliesst die Massnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug, soweit sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist eine Stellungnahme nicht ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Massnahmen vor.

Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten keine Massnahmen beschlossen, so erlässt die Kommission die vorgeschlagenen Massnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug.

Artikel 10

Diese Verordnung gilt nicht :

- a) für zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmte Erzeugnisse;
- b) für aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse, die zum Gegenstand eines aktiven Veredelungsverkehrs gemacht werden sollen.

Artikel 11

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dafür Sorge, dass die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Verordnung erfassten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, dass sie sich dazu äussern kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Für den Rat
Der Präsident

ANHANG I

Stoffe, die in die Margarine während der Herstellung aufgenommen werden dürfen

EWG-Nr.	Bezeichnung	Zulässige Höchstmenge in g/kg
E 160	Carotinoide	
	a) Alpha-, Beta-, Gammakarotin b) Bixin, Norbixin (Roucou Annato)	
E 200	Sorbinsäure	einzelnen oder zu-
E 201	Natriumsorbat	sammen:
E 202	Kaliumsorbat	(ausgedrückt in
E 203	Kalziumsorbat	Sorbinsäure)
E 300	L-Ascorbinsäure	0,3
E 304	L-Ascorbyl-Palmitat	3
E 306	Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs	einzelnen oder zu-
E 307	Synthetisches Alpha-Tocopherol	sammen:
E 308	Synthetisches Gamma-Tocopherol	0,1
E 309	Synthetisches Delta-Tocopherol	(in Tocopherol
E 322	Lecithin	berechnet)
E 471	Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren	10
E 270	Milchsäure	
E 330	Zitronensäure	
E 334	Weinsäure	
	Natriumbikarbonat	
	Natriumchlorid	
	Natürliche Aromen und künstliche, die mit natürlichen identisch sind	
	Eigelb	
	Essbare Lacto- oder pflanzliche Proteine	10
	Zucker	
	Trinkwasser	

ANHANG II

Stoffe, die in die Margarine für Konditoreien während
ihrer Herstellung aufgenommen werden dürfen

EWG-Nr.	Bezeichnung	Zulässige Höchstmenge in g/kg
E 471	Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren	70
E 472	Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren und mit einer der nachstehenden Säuren ver- estert : Essigsäure, Milchsäure, Zitronensäure, Weinsäure oder Diazetyl-Weinsäure	10
E 473	Zuckerester : Ester von Saccharose und Speisefettsäuren	10
E 474	Zuckerglyzeride : Mischung aus Saccharose- estern und Mono- und Diglyzeriden von Spei- sefettsäuren	10